

# **Reglement über die Schule, Bildung und Kultur (Schulreglement)**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>		<b>Seite</b>
<b>1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>		<b>4</b>
Art. 1	Gegenstand	4
Art. 2	Schulwesen	4
Art. 3	Interkommunale Zusammenarbeit	4
<b>2. ANGEBOTE</b>		<b>4</b>
<b>2.1 Vorschule (Kindergarten) und Volksschule</b>		<b>4</b>
Art. 4	Vorschule (Kindergarten)	4
Art. 5	Sekundarstufe I	5
Art. 6	Besondere Massnahmen	5
<b>2.2 Tagesschule</b>		<b>5</b>
Art. 7	Grundsätze	5
Art. 8	Tagesschulleitung	5
Art. 9	Personal	5
Art. 10	Gebühren	6
<b>2.3 Gesundheitsdienst</b>		<b>6</b>
Art. 11	Schulärztlicher Dienst	6
Art. 12	Schulzahnärztlicher Dienst	6
<b>2.4 Weitere Angebote</b>		<b>6</b>
Art. 13	Aufgabenhilfe	6
Art. 14	Ferien- und Sportlager	6
Art. 15	Freiwilliger Schulsport	6
Art. 16	Musikschule Region Gürbetal	7
Art. 17	Gemeindebibliothek, 1. Allgemeines	7
Art. 18	2. Gebühren	7
Art. 19	Allgemeine Bildungsbestrebungen	7
<b>3. ORGANISATION</b>		<b>7</b>
Art. 20	Schulstandorte	7
Art. 21	Schulorgane	7
Art. 22	Mitwirkung der Lehrerschaft	8
Art. 23	Gemeinderat	8
Art. 24	Bildungs- und Kulturkommission	8
Art. 25	Leitung Abteilung Bildung und Kultur	9
Art. 26	Schulleitungen	9
Art. 27	Schulleitungskonferenz	10

	<b>4. MITWIRKUNG DER ERZIEHUNGSDIREKTION</b>	<b>10</b>
Art. 28	Elternvertretung	10
	<b>5. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>10</b>
Art. 29	Ausführungsbestimmungen	10
Art. 30	Funktionendiagramm	11
Art. 31	Inkrafttreten	11
	Auflagebestätigung	11

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Belp, gestützt auf

- die kantonale Volksschulgesetzgebung,
- Artikel 35 Bst. a der Gemeindeordnung vom 26. Juni 2003,

beschliessen:

## 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Gegenstand	<p><b>Art. 1</b></p> <p>Dieses Reglement regelt im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung über die Volksschule die Aufgaben der Einwohnergemeinde Belp (Gemeinde) und die Organisation im Bereich des Schulwesens.</p>
Schulwesen	<p><b>Art. 2</b></p> <p>Das Schulwesen der Gemeinde umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. die Vorschule (Kindergärten);</li><li>b. die Schulen der Primarstufe (1. – 6. Klasse);</li><li>c. die Schulen der Sekundarstufe I (7. – 9. Klasse) mit Realklassen, Sekundarklassen und speziellen Klassen gemäss der Volksschulgesetzgebung;</li><li>d. besondere Massnahmen gemäss der Volksschulgesetzgebung;</li><li>e. die Tagesschule;</li><li>f. den schulärztlichen und den schulzahnärztlichen Dienst;</li><li>g. weitere Angebote.</li></ul>
Interkommunale Zusammenarbeit	<p><b>Art. 3</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde kann Angebote nach diesem Reglement für Schülerinnen und Schüler aus anderen Gemeinden bereitstellen oder eigenen Schülerinnen und Schülern den Besuch der Schule in einer anderen Gemeinde ermöglichen.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten durch Vertrag mit der betreffenden Gemeinde.</p>

## 2. ANGEBOTE

### 2.1 VORSCHULE UND VOLKSSCHULE

Vorschule	<p><b>Art. 4</b></p> <p>Jedes Kind besucht während zwei Jahren die Vorschule. Der Eintritt in den Kindergarten erfolgt nach dem zurückgelegten vierten Altersjahr.</p>
-----------	--

- Sekundarstufe I
- Art. 5**
- <sup>1</sup> Der Unterricht auf der Sekundarstufe I erfolgt nach kantonalen Vorgaben.
  - <sup>2</sup> Die Schülerinnen und Schüler besuchen den Unterricht des Schultyps, dem sie zugewiesen sind.

- Besondere Massnahmen
- Art. 6**
- <sup>1</sup> Die Gemeinde bietet besondere Massnahmen gemäss der Volksschulgesetzgebung an.
  - <sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt, ob die besonderen Massnahmen mit oder ohne Führung besonderer Klassen angeboten werden.
  - <sup>3</sup> Die Bildungs- und Kulturkommission beschliesst ein Umsetzungskonzept für die besonderen Massnahmen.

## 2.2 TAGESSCHULE

- Grundsätze
- Art. 7**
- <sup>1</sup> Die Gemeinde führt Tagesschulangebote nach den Vorgaben der kantonalen Volksschulgesetzgebung.
  - <sup>2</sup> Sie führt die Angebote, für die eine genügende Nachfrage im Sinn des kantonalen Rechts besteht. Sie erhebt den Bedarf mindestens einmal jährlich.
  - <sup>3</sup> Sie kann weitergehende Angebote beschliessen, wenn das zuständige Organ die dafür erforderlichen Ausgaben bewilligt.

- Tagesschulleitung
- Art. 8**
- <sup>1</sup> Die Tagesschulleitung besteht aus einer oder mehreren Personen mit pädagogischer und zusätzlicher Führungsausbildung.
  - <sup>2</sup> Die Tagesschulleitung
    - a. organisiert und leitet die Tagesschule in pädagogischer und betrieblicher Hinsicht;
    - b. bewirtschaftet die für die Tagesschule zur Verfügung stehenden Mittel;
    - c. führt und beaufsichtigt die Betreuungspersonen und die Fahrerinnen und Fahrer.

- Personal
- Art. 9**
- <sup>1</sup> Die Gemeinde stellt die Leitung und die Betreuungspersonen der Tagesschule nach den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde an.
  - <sup>2</sup> Die Anstellung erfolgt im Stundenlohn oder zu einem bestimmten, in Prozenten ausgedrückten Beschäftigungsgrad.

- Art. 10**
- Gebühren
- <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt für Tagesschulangebote Gebühren nach Massgabe der kantonalen Vorgaben.
- <sup>2</sup> Sie erhebt zusätzlich eine angemessene Gebühr für Mahlzeiten. Die Höhe der Gebühr entspricht vergleichbaren Angeboten.
- <sup>3</sup> Die Eltern und Erziehungsberechtigten sind verpflichtet,
- a. der Tagesschulleitung die für die Bemessung der Gebühren erforderlichen Angaben und Unterlagen betreffend familiäre Verhältnisse, Einkommen und Vermögen zur Verfügung zu stellen;
- b. Änderungen spätestens einen Monat nach deren Eintritt zu melden.

### 2.3 GESUNDHEITSDIENST

- Art. 11**
- Schulärztlicher Dienst
- Die Gemeinde gewährleistet den schulärztlichen Dienst nach den Vorgaben des Kantons.

- Art. 12**
- Schulzahnärztlicher Dienst
- <sup>1</sup> Die Gemeinde gewährleistet den schulzahnärztlichen Dienst nach den Vorgaben des Kantons.
- <sup>2</sup> Sie gewährt Schülerinnen und Schülern in schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen auf Gesuch hin Beiträge an die Kosten zahnärztlicher Behandlungen.
- <sup>3</sup> Die Einzelheiten richten sich nach dem Reglement über die Schulzahnpflege vom 5. Dezember 2002.

### 2.4 WEITERE ANGEBOTE

- Art. 13**
- Aufgabenhilfe
- <sup>1</sup> Die Gemeinde kann Aufgabenhilfe anbieten oder Private mit dieser Aufgabe betrauen.
- <sup>2</sup> Die Eltern bezahlen einen angemessenen Beitrag an die Kosten.

- Art. 14**
- Ferien- und Sportlager
- <sup>1</sup> Die Gemeinde kann Ferien- und Sportlager durchführen.
- <sup>2</sup> Die Eltern bezahlen einen angemessenen Beitrag an die Kosten.

- Art. 15**
- Freiwilliger Schulsport
- Die Gemeinde kann aufgrund der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften freiwilligen Schulsport anbieten.

Musikschule  
Region Gürbetal

**Art. 16**  
Die Gemeinde ist der Musikschule Region Gürbetal angeschlossen.

Gemeindebibliothek  
1. Allgemeines

**Art. 17**  
<sup>1</sup> Die Gemeinde führt eine Gemeindebibliothek.  
  
<sup>2</sup> Der Gemeinderat erlässt eine Benützungsordnung, legt die Gebühren fest und bestimmt die weiteren Einzelheiten (Art. 29 Abs. 2 lit. c).

2. Gebühren

**Art. 18**  
<sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt für die Ausleihe von Medien der Gemeindebibliothek angemessene Gebühren. Die Höhe der Gebühren entspricht vergleichbaren Angeboten.  
  
<sup>2</sup> Die Gebühren bemessen sich nach dem Medium und der Dauer der Benützung. Kinder und Jugendliche bezahlen eine reduzierte Gebühr, auswärtige Erwachsene entrichten einen Zuschlag.  
  
<sup>3</sup> Säumige Benützerinnen und Benützer schulden eine Mahngebühr.

Allgemeine  
Bildungsbestrebungen

**Art. 19**  
Die Gemeinde kann allgemeine Bildungsbestrebungen wie kulturelle Angebote in und für Schulen sowie Bibliotheken, Ludotheken und Spielgruppen führen oder unterstützen.

### 3. ORGANISATION

Schulstandorte

**Art. 20**  
<sup>1</sup> Die Gemeinde führt Vorschulen und Klassen der Volksschule an verschiedenen Schulstandorten.  
  
<sup>2</sup> Jeder Schulstandort verfügt über eine Schulleitung. Er kann eine oder mehrere Schulanlagen umfassen.

Schulorgane

**Art. 21**  
<sup>1</sup> Schulorgane im Sinn dieses Reglements sind  
a. der Gemeinderat;  
b. die Bildungs- und Kulturkommission;  
c. die Leitung Abteilung Bildung und Kultur;  
d. die Schulleitungen.  
  
<sup>2</sup> Die Schulorgane arbeiten mit den anderen Schulorganen und den Lehrpersonen zusammen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler und der Eltern.

- Mitwirkung  
der Lehrpersonen
- Art. 22**  
1 Die Mitwirkung der Lehrpersonen erfolgt in erster Linie über die Konferenzen.  
2 Die Konferenzen beraten und unterstützen die Schulleitung. Sie können dieser Anträge unterbreiten und zu Anträgen der Schulleitung zu Händen des zuständigen Schulorgans Stellung nehmen.
- Gemeinderat
- Art. 23**  
Der Gemeinderat
- a. beschliesst die Schaffung und Aufhebung von Schulstandorten;
  - b. beschliesst im Rahmen des übergeordneten Rechts die Eröffnung und Aufhebung von Klassen;
  - c. kann der Bildungs- und Kulturkommission Aufgaben im Bereich Bildung zuweisen;
  - d. nimmt weitere Aufgaben wahr, die ihm dieses Reglement, die Ausführungsbestimmungen (Art. 29) oder das Funktionendiagramm (Art. 30) zuweisen.
- Bildungs- und  
Kulturkommission
- Art. 24**  
1 Die Zusammensetzung, die Wahl und die Organisation der Bildungs- und Kulturkommission richten sich nach der Gemeindeordnung.  
2 An den Sitzungen der Bildungs- und Kulturkommission nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht die Leitung Abteilung Bildung und Kultur teil.  
3 Die Bildungs- und Kulturkommission entscheidet im Rahmen des übergeordneten Rechts, dieses Reglements und der Ausführungsbestimmungen (Art. 27) über strategische Fragen im Bereich der Volksschule.  
4 Die Bildungs- und Kulturkommission
- a. beschliesst über den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern nach der Volksschulgesetzgebung;
  - b. reicht Strafanzeigen wegen Schulversäumnis nach der Volksschulgesetzgebung ein;
  - c. nimmt weitere Aufgaben wahr, die ihr der Gemeinderat zuweist;
  - d. stellt dem Gemeinderat Antrag zu Geschäften betreffend Volksschule, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats oder der Stimmberechtigten fallen;
  - e. ist zuständig für die Gemeindebibliothek, beaufsichtigt diese unter Vorbehalt der Zuständigkeiten der Abteilungsleitung (Art. 25 Abs. 2 Bst. i und j) und stellt dem Gemeinderat die erforderlichen Anträge.



Leitung Abteilung  
Bildung und Kultur

### **Art. 25**

<sup>1</sup> Die Leitung Abteilung Bildung und Kultur befasst sich als zentrale Stelle der Verwaltung mit Fragen der Volksschule, soweit dafür gemäss übergeordnetem Recht, diesem Reglement oder den Ausführungsbestimmungen (Art. 29) nicht andere Stellen zuständig sind.

<sup>2</sup> Die Abteilungsleitung

- a. führt die Abteilung Bildung und Kultur;
- b. verfügt über eine qualifizierte Führungsausbildung;
- c. vertritt die Abteilung und die Schulen gegenüber den Gemeindebehörden;
- d. leitet die Schulleitungskonferenz und koordiniert die Tätigkeit der Schulleitungen;
- e. koordiniert die Geschäfte im Bereich der Bildung mit anderen Geschäften der Gemeinde;
- f. entscheidet zusammen mit dem Gemeindepräsidium, der/dem Vorstehenden des Departements Bildung und Kultur und der Leitung Abteilung Präsidiales über die Anstellung und Entlassung der Schulleitungen und der Tagesschulleitung;
- g. entscheidet auf Antrag der Schulleitung über die Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen und weiterer Personen, die im Bereich der Schule tätig sind;
- h. entscheidet auf Antrag der Tagesschulleitung über die Anstellung und Entlassung der Betreuungspersonen und weiterer Personen, die für die Tagesschule tätig sind;
- i. entscheidet über die Anstellung und Entlassung der Leitung und des übrigen Personals der Gemeindebibliothek;
- j. führt und beaufsichtigt die Schulleitungen, die Tagesschulleitung, die Leitung Gemeindebibliothek, die Leitung Ortsmuseum und die Leitung Ferienpass.

Schulleitungen

### **Art. 26**

<sup>1</sup> Jeder Schulstandort verfügt über eine Schulleitung.

<sup>2</sup> Die Schulleitungen bestehen aus einer oder mehreren Personen mit Führungsausbildung.

<sup>3</sup> Die Schulleitungen leiten die Schule an ihrem Schulstandort nach kantonalen Vorgaben.

<sup>4</sup> Die Schulleitungen

- a. vertreten die Anliegen der Lehrpersonen sowie der Schülerinnen und Schüler ihres Schulstandorts in der Schulleitungskonferenz;
- b. stellen der Leitung Abteilung Bildung und Kultur Antrag betreffend Anstellung oder Entlassung von Lehrpersonen;
- c. nehmen weitere Aufgaben in pädagogischer und betrieblicher Hinsicht wahr, die ihnen das übergeordnete oder gemeindeeigene Recht zuweist.

<sup>5</sup> Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Tagesschulleitungen.

Schulleitungskonferenz

**Art. 27**

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Schulleitungen bilden unter der Führung der Leitung Abteilung Bildung und Kultur die Schulleitungskonferenz.

<sup>2</sup> Die Schulleitungskonferenz organisiert sich im Rahmen der Bestimmungen dieses Reglements selbst.

<sup>3</sup> Die Schulleitungskonferenz

- a. bespricht Schulfragen, die für die ganze Gemeinde von Bedeutung sind;
- b. unterstützt die Leitung Abteilung Bildung und Kultur in der Koordination der Tätigkeit der Schulleitungen;
- c. bringt Anliegen der Schulleitungen zu Handen der Abteilung, der Bildungs- und Kulturkommission oder anderer Stellen ein.

#### **4. MITWIRKUNG DER ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN**

Elternvertretung

**Art. 28**

<sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler einer Klasse wählen für die Dauer eines Schuljahrs eine Elternvertretung. Wiederwahl ist möglich.

<sup>2</sup> Die Elternvertretungen eines Schulstandorts bilden die Elterngruppe des Schulstandorts.

<sup>3</sup> Die Elterngruppen aller Schulstandorte wählen je eine Person aus ihrer Mitte in den Elternrat.

<sup>4</sup> Der Elternrat schlägt dem Gemeinderat eine Person vor, die in die Bildungs- und Kulturkommission gewählt wird.

#### **5. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Ausführungsbestimmungen

**Art. 29**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt durch Verordnung die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

<sup>2</sup> Er regelt, soweit erforderlich, Einzelheiten betreffend

- a. die besonderen Massnahmen (Art. 6);
- b. die Tagesschulen;

- c. die Benützung und die Gebühren der Gemeindebibliothek (Art. 17 und 18);
- d. die weiteren Angebote nach Art. 13 ff;
- e. die Schulleitungen;
- f. die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten.

Funktionendiagramm

**Art. 30**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt die Zuständigkeiten im Rahmen dieses Reglements und der Ausführungsbestimmungen in einem Funktionendiagramm.

<sup>2</sup> Soweit das Funktionendiagramm die Befugnis zum Erlass von Verfügungen vorsieht, ist es als Verordnung zu erlassen.

Inkrafttreten

**Art. 31**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden das Reglement für die Organisation des Schulwesens (Schulreglement) vom 11. Dezember 2003 und allfällige weitere widersprechende Bestimmungen aufgehoben.

Beraten und genehmigt an der Gemeindeversammlung vom **15. Juni 2017**.

**Namens der Einwohnergemeinde Belp**

Der Präsident  
sig. Benjamin Marti

Der Sekretär  
sig. Markus Rösti

**Auflagebestätigung**

Der unterzeichnende Leiter Abteilung Präsidiales bescheinigt, dass das von der Gemeindeversammlung am 15. Juni 2017 genehmigte Reglement über die Schule, Bildung und Kultur (Schulreglement) vom 12. Mai 2017 bis 15. Juni 2017 öffentlich aufgelegt worden ist.

Innerhalb dieser Frist sind keine Beschwerden eingelangt.

### **Fakultatives Referendum**

Der Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2017 wurde im Anzeiger Gürbetal | Längenberg | Schwarzenburgerland vom 22. Juni 2017 mit Hinweis der Referendumsmöglichkeit nach Art. 35a der Gemeindeordnung publiziert.

Innert der 30-tägigen Frist ist kein Referendum eingegangen.

Belp, 25. Juli 2017

Der Leiter Abteilung Präsidiales:  
sig. Markus Rösti

### **Inkraftsetzung des Reglements**

Mit Beschluss vom 17. August 2017 hat der Gemeinderat das vorliegende Reglement über die Schule, Bildung und Kultur (Schulreglement) **auf 1. August 2017** in Kraft gesetzt.

#### **Gemeinderat Belp**

Der Präsident

Der Sekretär

sig. Benjamin Marti

sig. Markus Rösti